

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in der Sitzung am 12.12.2025 folgende

XIII. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 19. Dezember 1994

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt 11,00 € pro Grundstück und Monat, die Gebühr für 1 Kubikmeter Wasser beträgt 3,70 €. In allen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 24a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung
bis zu 4 cbm 0,84 €
bis zu 10 cbm 1,14 €
bis zu 16 cbm 1,96 €

Die Kosten für übergroße Sonderwasserzähler (Flanchenzähler) sind der Gemeinde als Einmalbetrag in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

§ 24a Abs. 1a entfällt

Artikel II

Artikel I dieser Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 24 Abs. 3, 24a Abs. 1 und 1a der Wasserversorgungssatzung vom 19.12.1994 in der Fassung der XII. Änderungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, 15.12.2025



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee
Volker Becker
Bürgermeister